

RS Vwgh 1990/5/9 90/02/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §89a Abs2;

StVO 1960 §89a Abs2a;

StVO 1960 §89a Abs7;

Rechtssatz

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Fälle, insbesondere den Zweck der Halteverbotszone, in der das Halten und Parken außer für Fahrzeuge einer KSZE-Delegation untersagt ist, hat wie in einer Diplomatenzone der ganze Bereich der Verbotszone freizubleiben. Daher berechtigt schon das teilweise Abstellen eines von diesem Verbot nicht ausgenommenen Fahrzeuges in dieser Zone die Behörde zu dessen Entfernung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020010.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at